

Amt 62
Ka/Fe

Dem **Stadtrat**
in **öffentlicher** Sitzung
vorgelegt

Organisationsentwicklung „Technische Betriebe“

- a) Umsetzungsphase**
- b) Sachstand Eröffnungsbilanz**
- c) Sachstand Betriebsatzung**
- d) Verschiedenes**

Sachverhalt

Die Projektarbeit zur Organisationsentwicklung „Technische Betriebe“ hat mit dem Workshop am 18.06.2012 eine klare Zielrichtung erhalten und wurde unter Leitung von Herrn Ruh und unter Einbeziehung des BKPV, gemeinsam mit der Lenkungsgruppe bis zum Grundsatzbeschluss vorangebracht. Der Stadtrat hat dann in seiner Sitzung vom 20.03.2014 den Grundsatzbeschluss zur Gründung des Eigenbetriebs „Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau“ gefasst.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die notwendigen Umsetzungsschritte zu veranlassen. In einem ersten Umsetzungsschritt wurde das „Garten- und Tiefbauamt“ gegründet. Das „Garten- und Tiefbauamt“, zu welchem auch die SEL gehört, soll zu einem leistungsfähigen „Garten- und Tiefbaubetrieb“ weiterentwickelt werden. Im Ergebnis soll ein Eigenbetrieb entstehen, welcher die gesamten Aufgabegruppen „66 Tiefbau“, „67 Grünflächen“ und „70 Stadtreinigung“ übertragen bekommt. Die komplette Tiefbau- und Freiflächeninfrastruktur der Stadt Lindau soll von einer Organisationseinheit geplant, erhalten und nachhaltig weiterentwickelt werden. Durch die ganzheitliche Aufgabenerfüllung mit **Planung, Bau, Unterhalt und Betrieb/Pflege aus einer Hand** können neben den angestrebten betrieblichen Vorteilen, auch Gewinne in den Bereichen Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit erzielt werden.

a) Umsetzungsphase

Das Projektteam arbeitet mit Hochdruck daran das angestrebte Ziel, den Eigenbetrieb zum 1. Januar 2015 zu gründen, zu erreichen. Damit der Projektfortschritt im Einklang mit den Projektzielen des Stadtrats entwickelt werden kann, besteht die Lenkungsgruppe, neben den Projektgruppenmitgliedern der Verwaltung, aus den Mitgliedern des zukünftigen Werkausschusses der „Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau“. Auf Basis des ständig fortgeschriebenen Projektzeitenplans (siehe Anlage) wird zusammen mit der Lenkungsgruppe und mit Unterstützung des BKPV an den einzelnen Umsetzungspositionen gearbeitet. Um zügig voranzukommen, müssen die jeweiligen Meilensteine abgearbeitet werden. Hierbei sind teilweise auch Stadtratsbeschlüsse erforderlich. Um dem Stadtrat einen aktuellen Informationsstand zum Projektfortschritt zu geben und erste Entscheidungen zu treffen, werden mehrere Stadtratsberatungen im Rahmen des Organisationsentwicklungsprozesses notwendig.

Im Projektzeitenplan kann man deutlich erkennen, dass einige Termine gefährdet und manche sogar bereits überfällig sind. Rot dargestellte Projektbalken verdeutlichen Projektgefährdende Positionen in Bezug auf die zeitliche Umsetzung. Konkret sehen wir eine große Gefahr für einen erfolgreichen Start am 1. Januar 2015, ausgelöst durch den zeitlichen Verzug bei den Positionen „Personalausstattung Betriebswirtschaft/Verwaltung“ und „Wirtschaftsplan“

Wirtschaftsplan

Aktueller Stand:

Bei einigen Teilaufgaben sind Endtermine überschritten worden.

Andere laut Projektplan bereits laufende Teilaufgaben wurden noch nicht begonnen.

Insgesamt ist die termingerechte Erstellung des Wirtschaftsplans als stark gefährdet einzustufen.

Personalausstattung Betriebswirtschaft/Verwaltung

Aktueller Stand:

Es liegen weder Stellenbeschreibungen noch Bemessungen insbesondere für die zusätzlichen Aufgaben im Bereich Rechnungswesen vor. Dies verhinderte bisher die Suche nach geeignetem Personal. Selbst bei zeitnaher Ausschreibung ist damit zu rechnen, dass frühestens zum 01.04.2015 (nicht eingearbeitetes) Personal zur Verfügung steht.

b) Sachstand Eröffnungsbilanz

Die Erfassung des Anlage- und Umlaufvermögens in den Bereichen Tiefbau, Städtische Betriebe und Stadtgärtnerei ist weitestgehend abgeschlossen.

Bewertet wurden ca. 2.000 Anlagegüter mit Anschaffungskosten von ca. 4,0 Mio. €.

Es ergaben sich Restbuchwerte von ca. 0,7 Mio. €.

Der Wert der Materialbestände im Umlaufvermögen (ca. 300 Einzelposten) beträgt etwa 0,5 Mio. €.

Insgesamt ist mit 1,2 Mio. € Vermögen zu rechnen.

Kapitalausstattung

Empfehlung BKPV: 30% Eigenkapital und 70% Fremdkapital

Die neuen Betriebsteile würden demnach zusätzlich ca. 0,4 Mio. € Eigenkapital und 0,8 Mio. € Fremdkapital in die Eröffnungsbilanz einbringen.

c) Sachstand Betriebssatzung

Zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebes ist es erforderlich, dass vom Stadtrat eine Betriebssatzung erlassen wird. Die Rechtsgrundlage ist die Gemeindeordnung (GO) und Eigenbetriebsverordnung (EBV). In der Betriebssatzung sind insbesondere das Stammkapital des Eigenbetriebes, die Vertretung des Eigenbetriebs und die Kompetenzen von Werksausschuss und Werkleitung geregelt.

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Garten- und Tiefbaubetriebe der Stadt Lindau“ kurz „GTL“ liegt in der Entwurfsfassung vor. Sie ist angelehnt an die Mustersatzung des Verbandes Kommunaler Unternehmen (VKU). Die Aufgaben des Unternehmens sowie die Verteilung der Kompetenzen sind in den §§ 2 ff. geregelt. Die Betriebssatzung soll durch den Stadtrat in einer Sitzung im Oktober 2014 beschlossen werden.

d) Verschiedenes

Aufgaben

Grundsätzlich sollen dem neuen Eigenbetrieb sämtliche Aufgaben des Garten- und Tiefbauamtes, einschließlich der Aufgaben der SEL übertragen werden. Zusätzlich sollen die Aufgaben der Gebühren- und Beitragserhebung und der Vollzug der Winterdienstordnung, aufgrund des thematischen Zusammenhangs mit den Kernaufgaben Straßenbau und -reinigung und da es thematisch zur ganzheitlichen Aufgabenerfüllung sinnvoll ist, noch zusätzlich auf den Eigenbetrieb übertragen werden.

Fachbereiche

Der Eigenbetrieb soll organisatorisch in sechs Fachbereiche aufgegliedert werden. Die Fachbereiche sollen weitestgehend selbstständig ihre Aufgaben, entsprechend unseres ganzheitlichen Ansatzes, ausführen. Die Fachbereiche werden jeweils von einem Fachbereichsleiter geführt. In der neuen „Dienststanweisung für die Werkleitung“ müssen die Kompetenzen der Fachbereichsleiter geregelt werden.

Bezeichnung des neuen Eigenbetriebs

Aufgrund der Besonderheit des Aufgabenumfanges des neuen Eigenbetriebs, welcher dem eines Tiefbauamtes vergleichbarer Städte entspricht, sollte unbedingt ein ebenfalls aussagekräftiger und wenn möglich einmaliger Name gewählt werden. Die vom Stadtrat am 20.03.2014 beschlossene Bezeichnung lautet „Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau“ und erfüllt diesen Anspruch aus unserer Sicht. Im Gegensatz dazu steht die Bezeichnung „Technische Betriebe“, welche bisher als Projekttitel verwendet wurde, für einen organisatorischen Ansatz, bei welchem sich der Betrieb vorwiegend mit der Ausführung von Aufträgen, überwiegend in Unterhalt und Pflege beschäftigt. Dieser Begriff wäre also bestenfalls geeignet als Bezeichnung für den Fachbereich innerhalb des Eigenbetriebs, welcher sich mit Fuhrleistungen und Werkstattdiensten überwiegend als interner technischer Dienstleister in der Ausführung von Auftragsarbeiten engagiert. In der Lenkungsgruppensitzung wurde die Meinung vertreten, diese Bezeichnungen intern mit den Beschäftigten abzustimmen um eine möglichst hohe Identifikation mit dem Namen und dadurch auch mit dem neuen Betrieb zu erreichen. Über das Ergebnis der internen Abstimmung wird in der Sitzung berichtet.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Sachdarstellung und den Entwurf der Betriebssatzung zustimmend zur Kenntnis.

Lindau (B), den 15.07.2014

Kattau
Leiter Garten- und Tiefbauamt

Anlagen

Projektzeitenplan
Entwurf der Betriebssatzung

Projektzeitenplan zur Gründung des Eigenbetriebs „Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau“ zum 01.01.2015

| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|-----------|--|--|-----------|--|--|-----------|--|--|-----------|--|--|-----------|--|--|-----------|--|--|
| 2014 | | | | | | | | | | | | 2015 | | | | | |
| Quartal 1 | | | Quartal 2 | | | Quartal 3 | | | Quartal 4 | | | Quartal 1 | | | Quartal 2 | | |

Jan Feb Mrz Apr Mai Jun Jul Aug Sep Okt Nov Dez Jan Feb Mrz Apr Mai Jun



Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Lindau „Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau“ vom ...

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366) erlässt die Stadt Lindau (B) folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Die Garten- und Tiefbaubetriebe der Stadt Lindau werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Lindau (B) geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) „Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet GTL.

(3) Das Stammkapital der GTL beträgt 4.000.000,-- €

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgabe der GTL ist insbesondere Planung, Bau, Unterhalt, Betrieb und Pflege von Grünflächen- und Tiefbauinfrastruktur im Bereich der Stadt Lindau (B). Im Einzelnen nehmen die GTL folgende Aufgaben wahr:

- Entsorgung des Abwassers im Stadtgebiet über Kanalnetz und Abwasserentsorgungsanlagen,
- Straßen- und Gewässerbau sowie Unterhalt und Aufgaben nach dem BayStrWG für die Stadt als Straßenbaulastträger
- Garten- und Landschaftsbau
- Altlastensanierung für die Stadt
- Straßenreinigung einschließlich Winterdienst und Vollzug der Winterdienstordnung
- Beitrags- und Gebührenerhebung: Abwassergebühren und -beiträge, Straßenausbaubeiträge, Straßenreinigungsgebühren
- Mobilitätsplanung einschließlich ÖPNV für die Stadt
- Zentrales Fuhrwesen einschließlich Beschaffung, Wartung, Reparatur von Fahrzeugen und Erbringung von Fuhrleistungen

- Werkstattdienste

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der GTL fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der GTL können sich die GTL im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

(2) Außerhalb des Stadtgebietes können die GTL im Rahmen der Gesetze tätig werden zur Förderung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben.

(3) Die GTL sind in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, - einschließlich des Erlasses von Bescheiden - (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3

Für die Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der GTL sind:

Werkleitung (§ 4)

Werkausschuss (§ 5)

Stadtrat (§ 6)

Oberbürgermeister (§ 7)

§ 4

Die Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter). [Der Werkausschuss kann daneben einen kaufmännischen Leiter bestellen].

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der GTL. Laufende Geschäfte sind insbesondere

1. die selbständige verantwortliche Leitung der GTL einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung)
2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden
3. die Regelungen nach § 2 Abs. 3

soweit nicht der Werkausschuss (§ 5) oder der Stadtrat (§ 6) zuständig ist.

(3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die

Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

(4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V. mit Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 8 mittlerer Dienst (Amtsinspektor), bei Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 nach TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

(5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der GTL die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der GTL die Möglichkeit zum Vortrag.

(6) In Angelegenheiten der GTL vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen¹. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(7) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der GTL tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.

(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über

1. Erlass einer Dienstanweisung²
2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV)
3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag

¹ Der Stadtrat kann der Werkleitung mit Zustimmung des Oberbürgermeisters weitere Vertretungsbefugnisse übertragen.

² In einer Dienstanweisung können grundlegende Fragen der Aufbauorganisation der Werke (z.B. die Festlegung von Geschäftsbereichen) geregelt werden. Das Recht der Werkleitung zur Führung der laufenden Geschäfte (Ablauforganisation), wozu u.a. die Verteilung der Zuständigkeiten in den einzelnen Geschäftsbereichen (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 1) gehört, wird dadurch nicht berührt.

- von 50.000 € übersteigen
4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet
 5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000 € überschreiten
 6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000 € übersteigt
 7. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000 € beträgt
 8. Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 10.000 € im Einzelfall beträgt
 9. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist
 10. Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden
 11. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der GTL, die mit diesen verwandt sind

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über

1. Erlass und Änderung von Satzungen
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung
8. Rückzahlung von Eigenkapital

9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu
10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der GTL, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben
11. Änderung der Rechtsform der GTL

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

(2) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die GTL dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „GTL“ durch den Vertretungsberechtigten.

(2) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die GTL sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11

Mitwirkung des Stadtkämmerers

(1) Die Werkleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses rechtzeitig zuzuleiten. Die Stellungnahme des Kämmerers ist von der Werkleitung den Vorlagen des Werkausschusses beizufügen.

(2) Die Werkleitung hat die Zwischenberichte der GTL dem Kämmerer zur Kenntnis zu bringen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Kämmerer gleichzeitig mit der Berichterstattung an den Werkausschuss zu verständigen.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der GTL ist das Kalenderjahr.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens aber am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtentwässerungswerke Lindau (B) vom 09.12.1998 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.12.2001 außer Kraft.

FESTSTELLUNG
des Jahresabschlusses der Lindau Tourismus und Kongress GmbH
für das Wirtschaftsjahr 2013 - (05.12. bis 31.12.)

1. Feststellung des Jahresabschlusses

Das Ergebnis des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 - Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung - der Lindau Tourismus und Kongress GmbH wird wie folgt festgestellt:

| | | |
|-------|---|----------------|
| 1.1 | Bilanzsumme | 1.633.410,57 € |
| 1.1.1 | davon entfallen auf der Aktivseite auf | |
| | - das Anlagevermögen | 1.184.535,70 € |
| | - das Umlaufvermögen | 439.812,59 € |
| | - die Rechnungsabgrenzung | 9.062,14 € |
| 1.1.2 | davon entfallen auf der Passivseite auf | |
| | - das gezeichnete Kapital | 25.000,00 € |
| | - die Kapitalrücklage | 918.003,63 € |
| | - den Verlustvortrag | 5.603,90 € |
| | - den Jahresüberschuss | 1,00 € |
| | - die Rückstellungen | 103.628,33 € |
| | - die Verbindlichkeiten | 592.381,51 € |
| | - die Rechnungsabgrenzung | 0,00 € |
| 1.2 | Jahresüberschuss | 1,00 € |
| 1.2.1 | Summe der Erträge | 1.691.036,00 € |
| 1.2.2 | Summe der Aufwendungen | 1.691.035,00 € |

Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.